

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Verlagshaus:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Em: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 273

Diez, Dienstag den 23. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Vom 24. bis 30. November 1915 werden im Unterlahn-Kreise Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
 - a) der Reserve,
 - b) der Land- und Seelwehr 1. und 2. Aufgebots,
 - c) der Ersatzreserve,
 - d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. sämtliche ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1896 geborenen. Ausgenommen hiervon sind nur die Beamten und Bediensteten der Eisenbahn- und Postverwaltung, die dem unausgebildeten Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören und als unabhkömmlich anerkannt sind;
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. sämtliche ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und früher als dauernd untauglich ausgemustert waren und im September und Oktober d. Js. bei der Landsturm- (D. U.) Musterung als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
6. sämtliche als dauernd ganzinvalide anerkannten Personen, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und bei der gleichen Musterung (vgl. Ziffer 5) als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
7. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Kagenelnbogen, „an der Schule“.

Am Mittwoch, den 24. November 1915, 3 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berndroth, Diebrich, Bremberg, Eighofen, Niedertiefenbach, Neckenroth, Rottent, Roth, Schönborn und Wasenbach.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Gerold, Kagenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach und Obersischbach.

Kontrollplatz Hahnstätten, „an der Harbrücke“.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 1,30 nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Neßbach, Niederneisen, Oberneisen, Schiesheim und Madershausen.

Kontrollplatz Diez, „alte Kaserne“.

Am Freitag, den 26. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche gedienten Mannschaften und Ersatzreservisten aus den Orten: Altenbiez, Null, Baldunstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Glödingen, Lambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freilendiez.

Am Freitag, den 26. November 1915, 1,30 nachm., alle übrigen Mannschaften aus den vorgenannten Orten.

Kontrollplatz Holzappel, „Marktplatz“.

Am Samstag, den 27. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Brute, die bei der Rheinisch-Rassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Holzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Giershausen, Geisnau, Gutenader, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Hjelbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

**Kontrollplatz Holzappel,
„Holzappelerhütte“.**

Am Samstag, den 27. November 1915,
1,15 nachm., sämtliche bei der Rheinisch-Rassauischen
Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter,
soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen
verpflichtet sind.

**Kontrollplatz Nassau,
„am Hotel zur Krone“.**

Am Montag, den 29. November 1915,
10 Uhr vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten:
Attenhausen, Becheln, Dersighofen, Dornholzhausen, Geisig,
Gollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen und
Winden.

Am Montag, den 29. November 1915,
2 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten:
Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hömberg,
Mißelberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Sulzbach und
Weinähr.

**Kontrollplatz Bad Ems,
„Wandelbahn“.**

Am Dienstag, den 30. November 1915,
9,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme der-
jenigen Leute, die bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems
beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei dem
Blei- und Silberwerk Bad Ems teilnehmen aus den Orten:
Bad Ems, Kemmenau und Zimmerchied.

**Kontrollplatz Bad Ems,
„Blei- und Silberwerk“.**

Am Dienstag, den 30. November 1915,
2,15 nachm., sämtliche bei dem Blei- und Silberwerk
Bad Ems beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie
zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet
sind.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl
erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der
Beordnung gleich zu erachten.
2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder
ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für
ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen
bestraft.
3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist,
hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch
mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst
einzureichen.
4. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß
die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichsmilitärge-
setzes während des ganzen Tages, an welchem die
Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere
gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militär-
personen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten
sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land-
und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Insbefondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und
der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 8. November 1915.

Königl. Bezirkskommando.

* * *

M. 10 136. Diez, den 10. November 1915.

Ich weise die Herren Bürgermeister an:

1. Die Bekanntmachung sofort wiederholt in
ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf allein-
stehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute
zu benachrichtigen.

2. Dem Bezirkskommando bis zum 22. 11. 1915 eine
Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe
Biffer 7 der Bekanntmachung), enthaltend folgende An-
gaben:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Zuname,
- c) Geburtstag und Ort,
- d) Militärverhältnis — von wann bis wann und bei
welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist
oder Landsturmpflichtiger,
- e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
- f) beurlaubt von wann bis wann,
- g) nach welchem Ort,
einzureichen.

3. Sofort nach der Kontrollversammlung dem Be-
zirkskommando eine gleiche Liste über diejenigen beur-
laubten Unteroffiziere und Mannschaften einzusenden, die
in der ersten Liste nicht enthalten waren.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

3.-B. 704.

Diez, den 19. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Interesse einer genauen Uebersicht und einer geregel-
ten Fürsorgetätigkeit ist es erwünscht, daß die Namen von
möglichst sämtl. in Gefangenschaft geratenen Deutschen in
den Kartotheken der „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“
enthalten sind. Es ist anzunehmen, daß es noch eine
Reihe von Kriegsgefangenen Deutschen gibt, deren Aufent-
haltort den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht
bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Ich ersuche da-
her ergebenst, mir die Namen der im Unterlahnkreise heimat-
berechtigten Gefangenen als bald mitzuteilen und dabei
zu bemerken, ob die Angehörigen des betr. Gefangenen be-
dürftig sind. In diesem Falle hat sich die „Hilfe für
Kriegsgefangene Deutsche“ in Wiesbaden bereit erklärt, den
Gefangenen mit Geld und Liebesgaben in dauernde Unter-
stützung zu nehmen.

Jede bekannte Veränderung in der Adresse der von
Ihnen gemeldeten Gefangenen ersuche ich mir stets mitzu-
teilen.

Der Vorsitzende

**des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.**

J. B.

Zimmermann.

3.-Nr. II. 11514.

Diez, den 19. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Noll, Baldunstein, Becheln, Berghausen,
Bergnassau-Scheuern, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg,
Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dersighofen, Diene-
thal, Dornholzhausen, Flacht, Geilnau, Geisig, Hahnstätten,
Heidenbach, Herold, Hirschberg, Holzappel, Kalkofen, Kem-
menau, Mubershausen, Niederneisen, Niedertiefenbach,
Oberfischbach, Pohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Schönborn,
Singhofen, Sulzbach und Winden.

Betr.: Feststellung der Zahl der Selbstver-
sorger und der Zahl der Versorgungsberech-
tigten.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 5. November
d. Js., 3.-Nr. II. 10 714, betr. Feststellung der Zahl der
Selbstversorger und der Zahl der Versorgungsberechtigten
und erwarte ihre Erledigung spätestens innerhalb
24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Berlin W. 9, den 30. Oktober 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Die diesjährigen Anträge auf Staatsbeihilfen zur Herstellung von Obstbaumpflanzungen sind weit hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben. Unter Hinweis auf meinen Erlass vom 17. Oktober d. J. — I A II e 6531 — mache ich deshalb nochmals aufmerksam, daß es erwünscht und zweckmäßig erscheint, trotz des Krieges geplante oder schon in Angriff genommene Obst-, sonstige Nutz- und Forstpflanzungen auszuführen und zu vollenden. Es stehen für die bevorstehende Pflanzperiode schätzungsweise an 20 Millionen erstklassige verkaufsfertige Obstbäume der verschiedenen Formen und Altersklassen in den deutschen Baumschulen zur Verfügung. Die Baumschulenbesitzer haben trotz der gegen die Vorjahre wesentlich erhöhten Kosten keine Erhöhung ihrer Mindestpreise vorgenommen. Mit Rücksicht hierauf und auf die große Bedeutung, die unserer Obsternte bei der Volksernährung zukommt, ersuche ich, in den beteiligten Kreisen auf die Inangriffnahme weiterer Anpflanzungen hinzuwirken. Es ist dabei zu betonen, daß es als eine vaterländische Pflicht gelten müsse, nur deutsche Erzeugnisse zu kaufen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II. 11490.

Diez, den 18. November 1915.

Abdruck wird veröffentlicht. Ich kann die Anpflanzung von Obstbäumen nur warm empfehlen.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelhöchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

Der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Lusenßky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

(gez.) Graf von Kerserlingk.

J.-Nr. 11442. II.

Diez, den 16. November 1915.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Herr Oberpräsident bereits bestimmt hat, daß auch unter ein Hektar Kartoffelanbaufläche herabgegangen werden kann.

Es liegt nicht im Interesse der Landwirte, die vielleicht einzeln $\frac{1}{3}$ ihrer Ernte bis jetzt nicht verkauft haben, es zur Zwangsenteignung kommen zu lassen, da auch dann mehr wie die bekannten Höchstpreise, nicht gezahlt werden darf. Andernseits auch die Kosten der Enteignung dem Erzeuger auferlegt werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung:

§ 1.

Der Vertrieb von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im Hausierhandel wird verboten.

§ 2.

Die Anfertigung und der Vertrieb solcher Gedenkblätter im stehenden Gewerbe ist erlaubt.

Verboden ist jedoch für diese Betriebe:

1. Truppenteil und nähere militärische Bezeichnung des betreffenden Kriegsteilnehmers auf dem Gedenkblatt zu vermerken und daher
2. nach dem Truppenteil und der militärischen Bezeichnung des betreffenden Kriegsteilnehmers zu fragen oder darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem können verdächtige Betriebe geschlossen werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 25. November in Kraft.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

IV a. 23 158.

Frankfurt a. M., 1. 11. 1915.

Bekanntmachung.

An den Herrn Regierungspräsidenten, Wiesbaden.

Unter Beziehung auf das diesseitige Schreiben vom 20. 7. 15, IV a Nr. 15 101, wird folgendes ergebenst mitgeteilt.

Behufs Vermeidung von Mißständen in der Brotversorgung der einzelnen auf der Eisenbahnfahrt befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften ist nach einer Verfügung des Kriegsministeriums nichts dagegen einzubringen, wenn den von den Truppen beurlaubten Mannschaften für die Tage der Hinfahrt nach dem Urlaubsort das erforderliche Brot nach den bestimmungsmäßigen Sätzen seitens der Truppen verabfolgt wird. Am Urlaubsorte ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, dem Beurlaubten die Beschaffung des Brotes durch Verabfolgung von Brotkarten zu ermöglichen, auf Grund deren er sich auch für die Eisenbahnfahrt von dem Urlaubsort zurück zu dem Truppenteil mit Brot selbst zu versehen hat.

Um entsprechende Anweisung der unterstellten Behörden wird ergebenst erjucht.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff.
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 11 143.

Diez, den 15. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei der Ausgabe von Brotbüchern an beurlaubte Militärpersonen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 50 Pfennig für 1 kg. messingene Hülsen erhöht worden. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. Januar 1915, Nr. 6, Kreisblatt Nr. 9, erlaube ich Sie, die Erhöhung des Finderlohnes in Ihren Gemeinden weiter bekannt zu geben und auf eine rege Beteiligung beim Sammeln der Patronenhülsen hinzuwirken.

Der Landrat.**J. B.****Simmermann.**

Wiesbaden, den 11. November 1915.

Bekanntmachung

I. 10114. Am 5. November d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Schladij Albina Dresden“, Fabr.-Nr. 220 711, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen mit 2 schwarzen Streifen, nach oben gebogene Ventstange, auf der Glosse die Firmenbezeichnung Kreidel, gelbe Satteltasche mit Werkzeug und eine Radfahrkarte auf den Namen Martin Schäfer lautend, am hinteren Schutzblech ein Gestell zur Aufnahme von Schulbüchern dienend. Wert etwa 100 Mark.

I. 10160. Am 5. November d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Wanderer-Modell 5“, Fabr.-Nr. 195 607. Wert: 150 Mark.

I. 10 270. Am 10. November d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabr.-Nr. 337 080, schwarzer Rahmen. Wert: 65 Mark.

Um Nachforschung wird er sucht.

Der Polizei-Präsident.**J. B.****Weg.****Nichtamtlicher Teil.**

Zu I A Nr 6117 M. f. D.

**Mitteilungen der Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.**

Sammlung von Garbenbindern zur Herstellung neuer Bindegarns.

Die infolge des Krieges unterbundene Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen läßt es geboten erscheinen, mit diesen Stoffen möglichst sparsam zu verfahren. Es ist daher angeregt worden, das bei der Ernte in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Bindegarn auf das sorgfältigste beim Dreschen zu sammeln und der Industrie zur Verarbeitung von brauchbarem Bindegarn zuzuführen.

Die für die Verarbeitung hauptsächlich in Frage kommenden Fabriken sind folgende:

H. C. Fischer, Mechanische Hanfpinnerei, Hanf- und Draht-Taufabrik, G. m. b. H., Stettin, Birkenallee 3a.

Altiengeellschaft für Seil-Industrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Meckau.

Deutsche International Harvester Company m. b. H. in Berlin D 98, Rudolfsstraße 5/7.

Bremer Tautwerk-Fabrik A.-G. vorm. C. H. Michelsen in Grohn-Begefaß.

Kelten und Guillaume, Cöln (Rhein), Karthäuserwall 38.

Diese Fabriken legen Wert darauf, daß die gesammelten Bindegarne nach verschiedenen Rohmaterialien sortiert, die Fäden wohlgeordnet und gebündelt abgeliefert und die Knoten möglichst entfernt werden.

Es empfiehlt sich, mit den Fabriken unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen Muster einzusenden und Angaben über die vorhandenen Mengen zu machen.

Auch verschiedene Gefängnisverwaltungen nehmen gesammelte Bindegarne zur Verarbeitung an. Herr Gutsbesitzer A. J. Salste in Süßau bei Heringsdorf (Rostock) würde bereit sein, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

Berlin, den 11. November 1915.

Allerlei vom Kriege.

Das Schwinden des Völkerhasses nach dem Kriege. Der weit verbreiteten Auffassung, daß der Nationalhass der Kriegführenden auch nach dem Friedensschluß fort-dauern und einen hemmenden Einfluß auf den internationalen Verkehr ausüben werde, tritt der schwedische Universitäts-professor Kjellen in einer geistvollen Broschüre entgegen. Wenn befürchtet wird, so sagt der Gelehrte, der den Kriegführenden unbedingte Neutralität beobachtet, daß der Krieg ein ungeheures Anschwellen des Nationalhasses erzeugen werde, so beweist gerade die Konstellation des Weltkrieges die Unrichtigkeit dieser Besorgnis. Auf der einen Seite kämpfen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammen, die bereits 13 Jahre nach einem blutigen zwischen ihnen geführten Kriege ein Bündnis abgeschlossen haben, das sich jetzt auf das zuverlässigste bewährt. Bei der anderen Partei stehen Rußen und Japaner zusammen, nachdem sie noch nicht zehn Jahre vorher sich bis aufs Messer bekämpft hatten. Kjellen hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß auch die Türken und Bulgaren heute miteinander verbündet sind, während sie vor kaum drei Jahren im Kriege gegeneinander gestanden haben. Die politischen und vielleicht mehr noch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Lebens sind so veränderlich, daß eine dauernde Feindschaft zwischen bestimmten Nationalitäten ein Unding ist. Der Friede hatte, so heißt es weiter, die edelsten Ideale dadurch abgetötet, daß man allzu einseitig nur noch einem Ideale nachgestrebt hatte: dem nämlich, der Menschheit das Leben möglichst lang und angenehm zu gestalten. Man arbeitete nach einem Ausdruche von Chesterton auf den „Methusalemismus“ hin und vergaß ganz, daß es nicht auf ein langes und genußreiches, sondern auf ein inhaltsreiches Leben ankommt. Da hat der Krieg reinigend gewirkt, indem er der einseitigen Betonung der Rechte des Individuums den Pflichtbegriff gegenüber der Gesamtheit zur Geltung brachte und damit dem Leben erhöhten Inhalt gab.

Der Aufruf der Frau Kronprinzessin, beizutragen zur Linderung der Not armer Kriegsmütter, hat in allen deutschen Landen begeistertsten Widerhall gefunden. Besonders freudig wurde die von der hohen Frau veranlaßte Herausgabe des Kriegsbilderbuches begrüßt, das Mitte dieses Monats unter dem Titel Vater ist im Kriege zum Besten der Kriegskinderpende deutscher Frauen erschienen ist. Es wird auf 50 Seiten 24 farbige Bilder namhafter Künstler mit Versen von Rudolf Presber enthalten und vornehm und dauerhaft gebunden für den billigen Preis von nur 1,20 Mk. zum Verkauf gelangen. Die Vorausbestellungen sind so zahlreich eingegangen, daß schon die erste Auflage die stattliche Anzahl von 250 000 Exemplaren erreichte. Trotz dieses Erfolges reichen die Mittel noch immer nicht aus, alle Unterstützungsgesuche armer Kriegsmütter zu berücksichtigen. Die Kriegskinderpende deutscher Frauen bedarf der werbenden Mitarbeit aller Kreise an dem Liebeswerk der Kronprinzessin und bittet diejenigen, die bereit sind, die Verbreitung des Kriegsbilderbuches zu fördern, sich mit dem Verlag Hermann Hilger, Berlin W. 9, der mit der Auslieferung betraut wurde, in Verbindung zu setzen.